

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang **Pädagogik der Kindheit der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 2. August 2016

*In der Fassung der Änderungssatzung vom 21. November 2018
(Im Text wurde der Zusatz „und Jugend“ ersatzlos gestrichen)*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der **damaligen** Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang **Pädagogik der Kindheit und Jugend** hat das Ziel, durch die Verknüpfung einer in Absatz 2 genannten beruflichen Weiterbildung, mit der auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhenden hochschulischen Ausbildung durch anwendungsorientierte Lehre, eine wissenschaftlich fundierte, methodische Arbeitsweise in den familienergänzenden, -unterstützenden oder -ersetzenden Handlungsfeldern der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, ~~Jugendlichen und jungen Erwachsenen~~ zu vermitteln. Das Studium befähigt zu eigenverantwortlichem, beziehungs- und gemeinschaftsfähigem, wertorientiertem, weltoffenem und kreativem Handeln. Die Absolventinnen und Absolventen sind gerüstet und bereit, in Familie, Staat und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen und offen für religiöse und weltanschauliche Fragen. Sie werden zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Arts und zur Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums ausgebildet.

(2) Weiteres Ziel des Studiums ist es, gemeinsam mit Fachakademien für Sozialpädagogik, die berufliche Weiterbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher zu erlangen.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten als:

- Experten in der direkten Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, ~~Jugendlichen und jungen Erwachsenen~~, insbesondere in komplexen Bezügen;
- Kooperationspartnerinnen und -partner von Eltern, Schulen und Unterstützungssystemen;
- Leitende in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Heimen, ~~Einrichtungen der Jugendarbeit~~ sowie in anderen sozial- und heilpädagogischen Bereichen;
- Fachberatende in Kindertageseinrichtungen;
- Fachaufsicht bei Kindertageseinrichtungsträgern und Behörden;
- wissenschaftlich fundierte Anleitende für pädagogische Mitarbeitende und Praktikanten;
- Projektleitung und wissenschaftliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen MINT-Konzepten in den Einrichtungen;
- Prozesskoordinierende in Inklusions- und Migrationsfragen für den frühkindlichen -Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbereich;
- Reflektierte pädagogische Fachkräfte die sich mit der Erziehungswissenschaft und dem Sozialraum vernetzen;
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für berufs- und sozialpolitische Belange;

Der Einsatz und die Verwendung als Lehrkräfte an sozialpädagogischen Schulen bedarf entsprechender Weiterbildungen oder Referendariate.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Im Besonderen setzt der Zugang zum Studium eine abgeschlossene Ausbildung als Staatlich anerkannte Erzieherin oder als Staatlich anerkannter Erzieher oder eine dem Abschluss dieser Ausbildung gleichwertige in- oder ausländischen Qualifikation voraus. Die Ausbildung kann auch parallel zum Studium absolviert werden; in diesem Fall kann die Frage der Studierbarkeit in einem Beratungsgespräch erörtert werden.

(2) Der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses gemäß § 32 Abs. 1 Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik-FakOSozPäd) in der jeweils geltenden Fassung und ist spätestens bis zum 15. Oktober des auf das 4. Fachsemester folgenden Semesters zu erbringen.

(3) Kann der Nachweis nach Abs. 2 nicht erbracht werden (Nichtbestandene Abschlussprüfung), verlängert sich die Frist bis zum 1. März; gleichwohl ist das Jahreszeugnis gemäß § 32 Abs. 3 Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik-FakOSozPäd) in der jeweils geltenden Fassung spätestens bis zum 15. Oktober des auf das 4. Fachsemester folgenden Semesters vorzulegen.

(4) Die Fristen nach Abs. 2 und 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Workload von 210 Leistungspunkten. Es umfasst vier duale, ausbildungsintegrierende Studiensemester mit integriertem Praxismodul, ein praktisches Studiensemester und zwei sich anschließende Semester in Vollzeitform. Das praktische Studiensemester findet regelhaft im 5. Studiensemester statt.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre für die Kindheitspädagogik“, „Pädagogik mündigen und prosozialen Handelns“ sowie „Finanzierung von Einrichtungen der Frühpädagogik“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester (praktische Studiensemester) und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 90 Leistungspunkte erzielt und den Nachweis nach § 3 Abs. 2 erbracht hat.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(5) Ein Leistungspunkt nach dem ECTS beträgt 25 Stunden Arbeitsaufwand.

§ 5

Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6

Studienplan

(1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist.

2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
 3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 20 Wochen Dauer, die in einschlägigen Einrichtungen abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Seminarveranstaltungen ergänzt. Näheres regelt der Studienplan.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praktische Prüfung als bestanden bewertet wurde.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von 180 Leistungspunkten.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Anmeldung abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften der Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu verteidigen.

§ 9

Fachstudienberatung

Hat eine Studierende oder ein Studierender nach drei Fachsemestern nicht mindestens 15 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung der Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaft.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten.

§ 12

Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 13
In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die Änderungen der ersten Änderungssatzung wurden mit roter Farbe eingearbeitet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 27. Juli 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 3. Juni 2016 Nr. VII.1-H3441.RO/25/16 erteilt.

Rosenheim, den 2. August 2016
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 2. August 2016 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. August 2016 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2016.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Technischen Hochschule Rosenheim

Mo dul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leis- tungs- punkte CP (ECTS)	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Prüfungen ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾ Art u. Dauer in Minuten oder Wo- chen	Ergän- zende Re- gelungen ¹⁾
1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	
1.2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre für die Kindheitspädagogik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
1.3	Sozialrecht	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
1.4	Grundlagen der Psychologie	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
1.5	Grundlagen der Heilpädagogik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
1.6	Grundlagen der Pädagogik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
2.1	Pädagogik mündigen und prosozialen Handelns	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
2.2	Finanzierung von Einrichtungen der Frühpädagogik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
2.3	Lebenswelten von Familien	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
2.4	Polyästhetische Pädagogik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
2.5	Lebensphasen Kindheit und Jugend	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
2.6	MINT-Pädagogik I	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
3.1	MINT-Pädagogik II	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
3.2	Sozialmarketing	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
3.3	Sozialpädagogische Praxis	4	5	(V, SU, Ü, Pr)	schrP 60-180 Min.	
3.4	Sprachentwicklung und -kompetenz	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
3.5	Ökologie und Gesundheitspädagogik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
3.6	Begleitung und Dokumentation kindlichen Lernens	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
4.1	MINT-Pädagogik III	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	
4.2	Gesprächsführung und Beratung	4	5	(V, SU, Ü)	mdIP 15-45 Min.	
4.3	Diversität und Integration	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	
4.4	Inklusion	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
4.5	Literatur- und Medienpädagogik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
4.6	Erziehungspartnerschaft	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
5	Praxissemester	5	30	(V, SU, Ü, Pr)	PrP 100-140 Min.	5)
6.1	Sozialforschung	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	
6.2	Ethik und professionelle Haltung	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
6.3	Traumapädagogik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min. oder PStA 1-6 Wo.	
6.4	Psychologie für die Kindheitspädagogik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
6.5	Veränderungs- und Projektmanagement	4	5	(V, SU, Ü)	mdIP 15-45 Min.	
6.6	Recht	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
7.1	Internationale Bildung und Erziehung	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
7.2	Sozialpolitik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
7.3	Qualitätsmanagement	4	5	(V, SU, Ü)	mdIP 15-45 Min.	
7.4	Personalmanagement	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	
7.5	Bachelorarbeit	-	10	BA	BA, mdIP 15-45 Min.	6)
		141	210			

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.

4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

5) Die Praktische Prüfung wird mit einem Drittel der im Modul erreichbaren Leistungspunkte gewichtet.

6) Die Mündliche Prüfung wird mit einem Viertel und die Bachelorarbeit mit drei Viertel der im Modul erreichbaren Leistungspunkte gewichtet.

Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS	=	European Credit Transfer System
mdIP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
PrP	=	Praktische Prüfung
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung